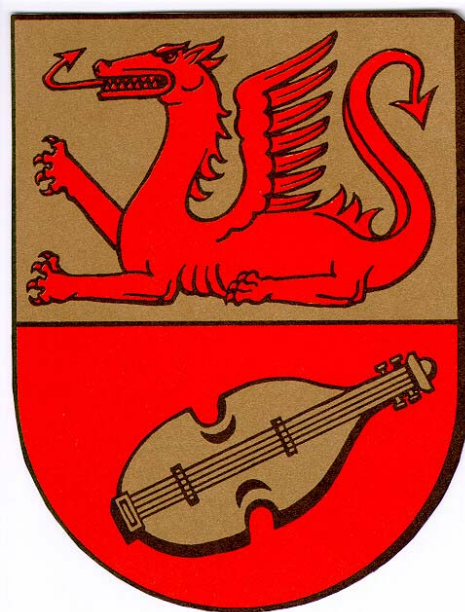


Konzeption Kreisjugendpflege Alzey-Worms



Impressum

Kreisjugendpflege Alzey-Worms
Thomas Espenschied
Fischmarkt 3
55232 Alzey

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Leitsatz	5
3	Rahmenbedingungen	5
3.1	Gesetzliche Grundlagen	5
3.2	Adressaten	5
3.3	Ziele	5
3.3.1	Adressatenbezogen	5
3.3.2	Organisationsbezogen	6
3.3.3	Methodenbezogen	6
3.4	Sozialraum	6
3.4.1	Kommunale Gliederung	6
3.4.2	Raumordnung	6
3.4.3	Bevölkerung	6
3.5	Träger der Jugendarbeit	7
3.5.1	Verbände und freie Träger	7
3.5.2	Kommunale Einrichtungen	7
3.6	Organisation	7
3.7	Personal	7
3.8	Zeltplatz Nieder-Wiesen	8
3.9	Spielekiste	8
4	Umsetzung	9
4.1	Förderung	10
4.1.1	Fachberatung	10
4.1.2	Finanzielle Förderung	10
4.1.3	Kreis- und Landesjugendsportfest	10
4.2	Eigene Angebote	11
4.2.1	Schulung Ehrenamtlicher	11
4.2.2	Fortbildung kommunaler Hauptamtlicher	11
4.2.3	Freizeitmaßnahmen	11
4.2.4	Jugendkalender	11
4.2.5	Zeltplatz Nieder-Wiesen	12
4.3	Service-Leistungen	12
4.3.1	Spielekiste	12
4.3.2	Jugendherbergs- und Schülerschein	12
4.4	Jugendhilfeplanung	12
4.5	Querschnittsaufgaben	12
4.5.1	Partizipation	12
4.5.2	Gender-Mainstreaming	13
4.5.3	Öffentlichkeitsarbeit	13
4.6	Jugendschutz	13
4.6.1	Erzieherischer Jugendschutz	13
4.6.2	Gesetzlicher Jugendschutz	13
4.6.3	Struktureller Jugendschutz	14
5	Berichtswesen	14

Anhang

1 Einleitung

Es gibt sie nicht mehr – *die* Kinder und Jugendlichen. Mit der Individualisierung von Lebenslagen und der Pluralisierung von Lebensformen haben sich auch die Facetten erheblich erweitert, in denen junges Leben stattfindet. Insbesondere die Jugendzeit ist mittlerweile als eigenständige Lebensphase zu begreifen, die in den letzten Jahren eine zeitliche Ausdehnung erfahren hat; sie ist nicht als bloße gesellschaftliche Übergangszeit zwischen Kindheit und Erwachsenenalter zu verstehen.

„Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslagen junger Menschen mitsamt den daraus resultierenden Unsicherheiten und Verunsicherungen hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlichen Zukunft erhalten Angebote einer lebenswelt- und subjektorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung.“ (S. 135)

So heißt es im 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von 2002, der sich als Bericht über die Lebenssituation von jungen Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland insbesondere mit originären Themen der Jugendarbeit befasst.

So kurz dieses Zitat sein mag – es verdeutlicht nicht nur die umfangreichen Anforderungen an die lebenspraktischen und -bewältigenden Fähigkeiten der jungen Menschen. Sondern es werden damit zugleich die Anforderungen an die Jugendpflege beschrieben, deren Angebote eben jene Zielgruppe im Blick hat.

Aufgabe der Kreisjugendpflege ist es, auf die dauerhafte und nachhaltige Implementierung geeigneter und bedarfsgerechter Angebote hinzuwirken, sie zu qualifizieren und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen. Beratung und Netzwerkarbeit nehmen hier einen besonderen Stellenwert ein. Auf Basis der „Empfehlungen für die kommunale Jugendarbeit in Rheinlandpfalz“ (gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20.12.2004) soll die vorliegende Konzeption dabei als Leitlinie dienen.

Der **Leitsatz**, dem die Arbeit der Kreisjugendpflege folgt, findet sich in *Kapitel 2*, bevor daran anschließend die **gesetzlichen Grundlagen** und **Rahmenbedingungen** ihrer Arbeit beschrieben werden (*Kapitel 3*). Hier werden auch die **Ziele der Arbeit** kurz benannt, die in *Kapitel 4* konkretisiert sowie Maßnahmen zu ihrer **Umsetzung** erläutert werden. In *Kapitel 5* schließlich finden sich Hinweise zur **Evaluation** der eigenen Arbeit, deren Ergebnisse in jeweils gesonderten Berichten dargestellt werden sollen. Im *Anhang* finden sich abschließend Richtlinien und weitere Grundlagen der Kreisjugendpflege im Landkreis Alzey-Worms.

Die vorliegende Konzeption versteht sich nicht als ein starres Konzept. Vielmehr soll sie die Grundlage dafür bieten, die Kreisjugendpflege bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und damit auf gesellschaftliche, strukturelle oder gesetzliche Veränderungen zu reagieren. Bei Bedarf ist die Konzeption daher fortzuschreiben und anzupassen.

2 Leitsatz

Die Kreisjugendpflege Alzey-Worms möchte, dass sich Kinder und Jugendliche im Landkreis Alzey-Worms wohl fühlen, und hier für sie ein Umfeld schaffen, in dem sie sich nach ihren Fähigkeiten und Neigungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Pflichtleistung der Kreisjugendpflege ist begründet durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), das Ausführungsgesetz zum KJHG (AGKJHG) des Landes Rheinland-Pfalz und der Satzung des Kreisjugendamtes Alzey-Worms.

- ▶ SGB VIII: §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 11, 12, 14, 69, 73, 74, 79, 80, 81 und 90
- ▶ AGKJHG: §§ 1, 2, 3 und 24
- ▶ Satzung: § 3

Zusätzlich gehören das Jugendschutzgesetz (JuSchG), der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), das Landesgesetz zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV), das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und das Jugendförderungsgesetz (JuFöG) des Landes Rheinland-Pfalz zu den Gegenständen der Kreisjugendpflege.

3.2 Adressaten

Zu der Zielgruppe der Kreisjugendpflege gehören:

- ▶ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
- ▶ Träger und Organisationen der Jugendarbeit,
- ▶ Institutionen mit Bezug zur Jugendarbeit,
- ▶ kreisangehörige Gemeinden und Städte.

3.3 Ziele

Die Ziele der Kreisjugendpflege sind auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

3.3.1 Adressatenbezogen

- ▶ Beteiligung und Mitgestaltung durch junge Menschen
- ▶ Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- ▶ Schaffung positiver Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in ihrer Umwelt
- ▶ Herstellung und Förderung von Bedingungen, die Jugendarbeit ermöglichen

3.3.2 Organisationsbezogen

- ▶ Wertschätzende Kommunikation mit allen Beteiligten der Jugendarbeit
- ▶ Aushandeln und Einhalten verbindlicher Vereinbarungen mit Kooperationspartnern
- ▶ Effiziente und effektive Gestaltung der eigenen Arbeit

3.3.3 Methodenbezogen

- ▶ Konzepterarbeitung und -fortschreibung für die Kreisjugendpflege
- ▶ Beratung und Förderung nach dem Subsidiaritätsprinzip im Rahmen der Jugendpflege
- ▶ Bedarfsgerechte Gestaltung und Durchführung eigener Angebote
- ▶ Transparente Darstellung der Ergebnisse

3.4 Sozialraum

3.4.1 Kommunale Gliederung

Innerhalb des Landkreises gibt es 69 Gemeinden. Neben den beiden Städten Alzey und Osthofen sind 67 Ortsgemeinden sechs verschiedenen Verbandsgemeinden (Verbandsgemeinden Alzey-Land, Eich, Monsheim, Westhofen, Wöllstein und Wörrstadt) zugeordnet. Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in der Stadt Alzey.

Der Landkreis Alzey-Worms ist einer von zehn Landkreisen im rheinland-pfälzischen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz.

3.4.2 Raumordnung

Der Landkreis ist der Region Rheinhessen-Nahe mit der Landeshauptstadt Mainz als Oberzentrum zugeordnet. Die Kreisstadt Alzey, kulturelles und wirtschaftliches Zentrum des Kreises, ist nach der regionalen Raumordnung als Mittelzentrum ausgewiesen. Den Status von Grundzentren haben die Stadt Osthofen und die Ortsgemeinden Eich, Flonheim, Gau-Odernheim, Monsheim, Westhofen, Wöllstein und Wörrstadt.

3.4.3 Bevölkerung

Im Landkreis Alzey-Worms leben im Jahr 2004 126.898 Personen; 5,2% haben eine ausländische Staatsangehörigkeit.¹ In den Verbandsgemeinden Wörrstadt und Alzey-Land leben mit 28.148 bzw. 24.366 Personen die meisten Kreisbewohner/innen, die Stadt Osthofen stellt mit 8.773 Einwohner/innen die kleinste Verwaltungseinheit dar.

Knapp ein Drittel der Bevölkerung sind junge Menschen – das heißt unter 27 Jahren alt – und entsprechen somit der Zielgruppe der Jugendarbeit gemäß § 11 Abs. 1 SGB VIII. Das Geschlechterverhältnis ist nahezu ausgewogen: Einem Anteil von 51,3% männlichen jungen Menschen steht ein Anteil von 48,7% Mädchen und jungen Frauen gegenüber. Entgegen einem landesweiten Trend ist die Zahl der jungen Menschen im Landkreis Alzey-Worms nur gering rückläufig.

¹ Alle Angaben beziehen sich auf Personen mit Hauptwohnung am 31.12.2004.
Quelle: Gemeindestatistik EWOIS.

3.5 Träger der Jugendarbeit

Neben der Kreisjugendpflege stehen in erster Linie freie Träger, die Jugendarbeit anbieten. Ergänzend halten kommunale Einrichtungen Angebote der Jugendarbeit vor.

3.5.1 Verbände und freie Träger

- | | | |
|---|--|--|
| ▶ Kreisjugendring Alzey-Worms | ▶ Arbeiter-Samariter-Jugend Worms | ▶ Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend |
| ▶ Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt | ▶ Bund der Deutschen Katholischen Jugend | ▶ Die Wonnegauner – Verein für Kinder e.V. |
| ▶ Freie evangelische Gemeinde | ▶ Freiprotestantische Jugend Alzey und Rheinhessen | ▶ Jugendclub Altrhein e.V. |
| ▶ Jugendclub Altrhein e.V. | ▶ Jugendrotkreuz | ▶ Kinderchor „The singing children“ |
| ▶ Kreisjugendfeuerwehr Alzey-Worms | ▶ Malteser-Jugend Kreis Alzey-Worms | ▶ Rhein Hessische Landjugend |
| ▶ Sportjugend Rheinhessen | ▶ THW-Jugend | |

3.5.2 Kommunale Einrichtungen

- | | | |
|--|--|---|
| ▶ Jugend- und Kulturzentrum Alzey | ▶ Kinder- und Jugendtreff Monsheim | ▶ Jugendtreff 121 Flörsheim-Dalsheim |
| ▶ Jugendtreff Wörrstadt | ▶ Kinder- und Jugendtreff Wöllstein | ▶ Jugendmigrationsdienst Osthofen |
| ▶ Verbandsgemeindejugendpflege Wörrstadt | ▶ Evangelisch-kommunales Jugendbüro Partenheim | ▶ Verbandsgemeindejugendpflege Alzey-Land |
| ▶ Jugendtreff Saulheim | ▶ Jugendhaus Osthofen | ▶ Jugendbüro Westhofen |

3.6 Organisation

Die Kreisjugendpflege gehört zum Referat 53 der Abteilung 5 – Jugendamt – in der Kreisverwaltung Alzey-Worms (siehe Anhang Verwaltungsgliederungsplan).

3.7 Personal

In der Kreisjugendpflege sind ein Diplom-Sozialpädagoge mit einer Vollzeitstelle, eine Verwaltungsfachkraft mit 24 Stunden pro Woche, eine weitere Verwaltungsfachkraft in unterstützender Form und ein Platzwart für den Zeltplatz Nieder-Wiesen tätig.

3.8 Zeltplatz Nieder-Wiesen

Der Zeltplatz in Nieder-Wiesen verfügt über fünf Hauszelte mit je zehn Feldbetten, einem Übernachtungshaus mit 26 Betten und einem Aufenthaltsgebäude mit Küche, Aufenthaltsraum, Duschen und Toiletten.

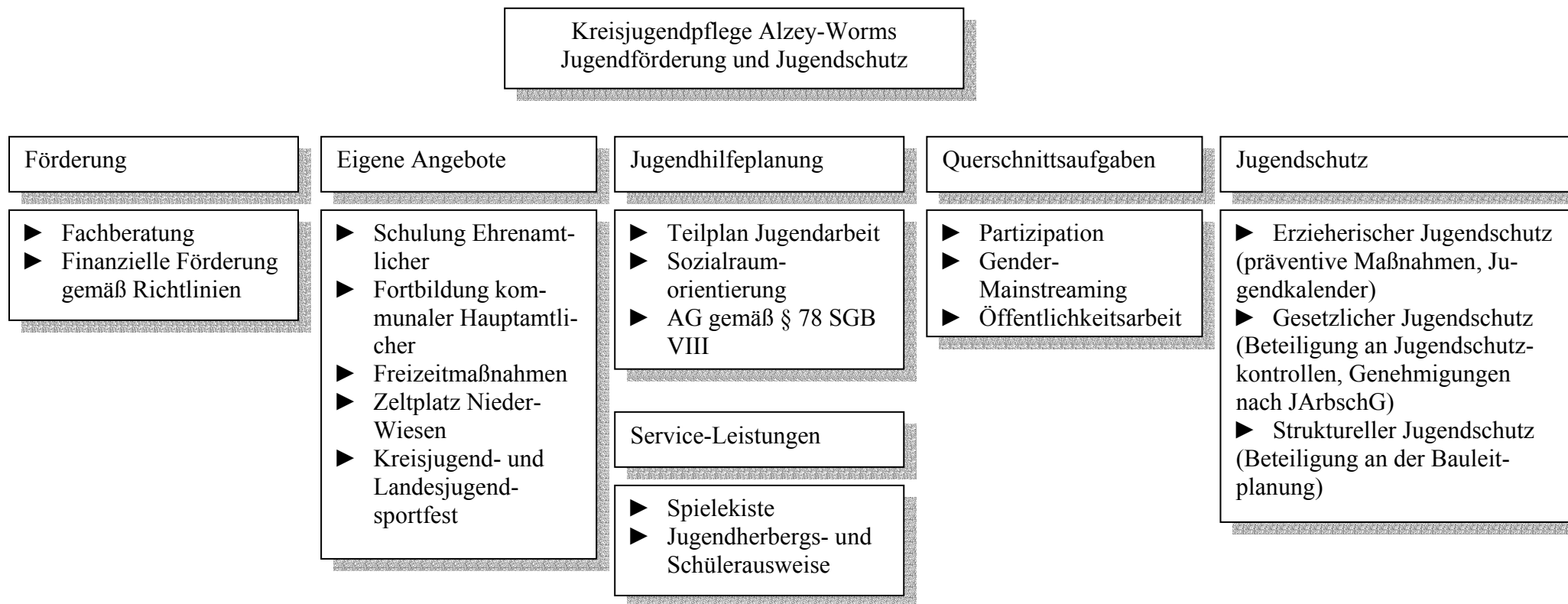
3.9 Spielekiste

Die „Spielekiste“ der Kreisjugendpflege Alzey-Worms besteht aus folgenden Spielgeräten:

- | | | |
|-----------------|-------------------|----------------|
| ▶ Belly-Bumber | ▶ Button-Maschine | ▶ Combibox |
| ▶ Erdball | ▶ Einrad | ▶ Fallschirme |
| ▶ Funny-Roller | ▶ Hockey-Tor | ▶ Hüpfsäcke |
| ▶ Jonglierkiste | ▶ Kriechtunnel | ▶ Laufbüchsen |
| ▶ Megaphon | ▶ Pedalos | ▶ Riesenmikado |
| ▶ Sommer-Ski | ▶ Stelzen | ▶ Ziehtau |

4 Umsetzung

Die Arbeit der Kreisjugendpflege ist eine Tätigkeit auf der Meta-Ebene. Im Gegensatz zu den Fachkräften der Jugendarbeit vor Ort geht es bei der Kreisjugendpflege nicht in erster Linie darum, konkret mit Jugendlichen zu arbeiten. Vielmehr zielt sie darauf ab, für die Arbeit der Ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Fachkräfte vor Ort dienstlich und fachlich entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen:



Auf der Grundlage der für die Praxis der Sozialpädagogik maßgebenden Handlungsprinzipien, der vertiefenden Einzelfallhilfe und der sozialen Gruppenarbeit, zielt die Kreisjugendpflege Alzey-Worms vornehmlich auf Beraten, Referieren, Moderieren und Koordinieren ab. Hinzu kommen noch administrative und kontrollierende Tätigkeiten sowie das Erfüllen von Querschnittsaufgaben.

4.1 Förderung

Die Kreisjugendpflege steht in Angelegenheiten der Jugendarbeit beraterisch zur Verfügung.

4.1.1 Fachberatung

Die Fachberatung orientiert sich in erster Linie an den Fragen der Adressat/innen: Politiker/innen, Initiativen und Einrichtungen der Jugendarbeit, Eltern, Lehrer/innen und jungen Menschen. Die Gegenstände der Fachberatung sind finanzielle Fördermöglichkeiten in der Jugendarbeit, Konzeptentwicklungen von Maßnahmen sowie Auskünfte über Angebote der Jugendarbeit im Landkreis. Zur Beratung hinsichtlich finanzieller Zuwendungen gehören neben den kreiseigenen Fördermöglichkeiten auch die des Landes Rheinland-Pfalz. Im Rahmen der Konzeptentwicklung von Maßnahmen orientiert sich die Kreisjugendpflege neben den pädagogischen Modulen an Standards des Projektmanagements. Über Angebote der Jugendarbeit im Landkreis erfährt die Kreisjugendpflege durch den Kreisjugendring, die Verbände und Vereine selbst, die kommunale Jugendpflege vor Ort sowie aus der Presse und kann diese Informationen passgenau weitergeben.

Die Fachberatung der Kreisjugendpflege geschieht telefonisch, per e-mail oder in einem persönlichen Gespräch nach Terminvereinbarung.

Der Kreisjugendpfleger ist als Fachkraft des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss beratendes Mitglied.

4.1.2 Finanzielle Förderung

Gemäß des Subsidiaritätsprinzips fördert die Kreisjugendpflege die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII. Hierzu stehen den freien und kommunalen Anbietern der Jugendarbeit finanzielle Mittel im Rahmen der entsprechenden Richtlinien zur Verfügung²:

- ▶ Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms durch Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten von Arbeitsmitteln
- ▶ Förderung der freien Jugendarbeit – Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen
- ▶ Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms für den Bau und die Erstausstattung von Häusern der offenen Tür, Jugendheimen und Jugendtreffs
- ▶ Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum und von Ferienspielen im Landkreis Alzey-Worms
- ▶ Besondere Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Freizeiten

4.1.3 Kreis- und Landesjugendsportfest

Gemeinsam mit der Sportjugend Rheinhessen, der Stadt Mainz, dem Landkreis Mainz-Bingen und den Schulen im Landkreis Alzey-Worms veranstaltet die Kreisjugendpflege einmal im Jahr ein Kreisjugendsportfest. Durch die Qualifikation beim Kreisjugendsportfest können Schülerinnen und Schüler am Landesjugendsportfest teilnehmen.

² Vgl. Anhang.

4.2 Eigene Angebote

Zu den eigenen Angeboten der Kreisjugendpflege gehören die Durchführung von Seminaren für Ehrenamtliche, Kurstage für kommunale Hauptamtliche, Freizeitmaßnahmen, der jährliche Jugendkalender und der Zeltplatz Nieder-Wiesen. Neben diesen eigenen Angeboten stehen noch folgende Serviceleistungen: Verleih pädagogischer Arbeitsmittel aus der Spielkiste, Ausgabe von Herbergsausweisen und Weiterleiten von Schülersausweisen.

4.2.1 Schulung Ehrenamtlicher

Zur Ausbildung von Ehrenamtlichen, die in der Jugendarbeit tätig werden, zieht die Kreisjugendpflege die Empfehlungen zur Jugend-Leitercard (Juleica) heran. Die Schwerpunkte der Seminare sind somit wie folgt festgelegt:

- ▶ Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen,
- ▶ Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter,
- ▶ Arbeit in und mit Gruppen,
- ▶ Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiterinnen und Jugendleitern,
- ▶ Organisation und Planung,
- ▶ Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung, Erste Hilfe.

Die Seminare umfassen mindestens 40 Zeitstunden und finden auf dem Zeltplatz in Nieder-Wiesen statt. Ergänzend mit eingeplant sind zu unterschiedlichen Themengebieten entsprechende Referenten sowie Exkursionen mit den Teilnehmer/innen.

4.2.2 Fortbildung kommunaler Hauptamtlicher

Aus dem Arbeitskreis der kommunalen Jugendarbeit entstehen Fortbildungsaufträge, die den Rahmen des Arbeitskreises überschreiten. Hierzu bietet die Kreisjugendpflege ein bis zwei Kurstage im Jahr für kommunale Hauptamtliche an, die ebenfalls auf dem Zeltplatz in Nieder-Wiesen und je nach Inhalt ergänzend mit Referenten als auch mit Exkursionen durchgeführt werden.

4.2.3 Freizeitmaßnahmen

In jedem Jahr plant und organisiert die Kreisjugendpflege mit Ehrenamtlichen eigene Freizeitmaßnahmen über einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen für ca. 40-50 Kinder und Jugendliche, die keine Möglichkeit haben, an Freizeitmaßnahmen von freien Trägern der Jugendarbeit teilzunehmen. Die kreiseigenen Freizeiten finden in den Sommerferien parallel auf dem Zeltplatz in Nieder-Wiesen und im Schullandheim in Grünrübchen statt; sie sind seit mehr als zehn Jahren Teil des partnerschaftlichen Austausches zwischen den beiden Landkreisen Alzey-Worms und Kamenz. Die Kinder und Jugendliche sammeln hierbei im Rahmen der sozialen Bildung ganzheitliche Erfahrungen in der Gruppe und mit dem qualifizierten Umgang mit Konflikten.

4.2.4 Jugendkalender

Für jedes Jahr entwickelt die Kreisjugendpflege einen Jugendkalender. Hier werden jugendrelevante Themen aufgegriffen und in ansprechender Art und Weise dargestellt. Neben den jeweils wechselnden aktuellen Themen, die mit Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden,

beinhaltet er wichtige Adressen und Telefonnummern. Er wird kostenlos an alle weiterführenden Schulen ab der 7. Klasse sowie an Jugendverbände und Jugendhäuser verteilt.

4.2.5 Zeltplatz Nieder-Wiesen

Der Zeltplatz Nieder-Wiesen ist eine kommunale Freizeiteinrichtung im Landkreis Alzey-Worms für Kinder und Jugendliche zum Zelten. Er wird sowohl im Sommer als auch im Winter von Jugendgruppen, Vereinen, Schulen und Kindergärten als Kinder- und Jugendtagungsstätte mit Tagungs-, Übernachtungs- und Freizeitmöglichkeiten genutzt. Durch Angebote des Forstamtes Alzey können Waldprogramme den Aufenthalt auf dem Zeltplatz ergänzen.

4.3 Service-Leistungen

4.3.1 Spielekiste

Zur Unterstützung bei der Durchführung von Ferienspielen, Projekten im ländlichen Raum und anderen Veranstaltungen verleiht die Kreisjugendpflege kostenlos Spielgeräte an Verbände und Vereine der Jugendarbeit; lediglich für Buttonrohlinge wird ein Beitrag erhoben.

4.3.2 Jugendherbergs- und Schülersausweis

In Kooperation mit dem Deutschen Jugendherbergswerk werden durch die Kreisjugendpflege Mitgliedskarten für Interessierte ausgestellt, die zur Übernachtung in Jugendherbergen notwendig sind.

Vordrucke von Schülersausweisen werden auf Anfrage an Schulen weitergeleitet.

4.4 Jugendhilfeplanung

Die Kreisjugendpflege unterstützt beraterisch die Jugendhilfeplanung bei der Erstellung von Teilplänen der Jugendarbeit. Die Gesamtergebnisse der Jugendhilfeplanung nimmt die Kreisjugendpflege wiederum auf, um bedarfsgerechte Angebote für die Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms zu entwickeln. Hierzu zählt auch die Beteiligung an der Sozialraumorientierung sowie an der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit“ gemäß § 78 SGB VIII.

4.5 Querschnittsaufgaben

Querschnittsaufgaben erstrecken sich über verschiedene Arbeitsbereiche und werden meist von verschiedenen Trägern der Jugendarbeit wahrgenommen.

4.5.1 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist zentrales Handlungsprinzip für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Partizipation von jungen Menschen meint, Entscheidungen mit diesen zu teilen und gemeinsam Lösungen für eine nachhaltige Gestaltung ihrer Lebenswelt zu finden. Junge Menschen sind als Subjekte, als Träger eigener Bedürfnisse, Interessen, Gefühle und eigener Rechte wahrzunehmen und sind als Experten und Expertinnen in eigener Sache zu verstehen. Die Kreisjugendpflege berät in Fragen der methodischen Gestaltung und Evaluation von Beteiligungsmodellen.

4.5.2 Gender-Mainstreaming

Grundvoraussetzung von Jugendarbeit sind die Erkenntnisse und Berücksichtigung der unterschiedlichen Sozialisation von Mädchen und Jungen. Bei allen Zielsetzungen und Planungen, aber auch in allen Bereichen der praktischen Jugendarbeit wird der geschlechtsspezifische Ansatz umgesetzt.

4.5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kreisjugendpflege entwickelt langfristige Modelle der Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung von freien Trägern der Jugendarbeit und den unterschiedlichen Medien (Presse, Internet, Radio, Ausstellung). Sie stellt darüber hinaus Informationen über die Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung.

4.6 Jugendschutz

Der Jugendschutz unterteilt sich in die erzieherischen, gesetzlichen und strukturellen Aufgabengebiete.

4.6.1 Erzieherischer Jugendschutz

Durch den erzieherischen Jugendschutz wird die Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen gefördert und befähigt sie, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen. Thematisch orientiert sich die Kreisjugendpflege an

- ▶ Jugendmedienschutz,
- ▶ Sucht und Suchtprävention,
- ▶ Gewalt- und Aggressionsprävention und
- ▶ Gesundheitserziehung

und führt in Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit entsprechende Projekte oder Maßnahmen durch.

4.6.2 Gesetzlicher Jugendschutz

Die Zielgruppe des gesetzlichen Jugendschutzes sind in erster Linie Gewerbetreibende. Gemeinsam mit der Polizei und in Kooperation mit dem Sozialdienst des Jugendamtes werden zur Einhaltung der Jugendschutzgesetze Kontrollen durchgeführt. Im Rahmen des JArbSchG und der KindArbSchV erteilt die Kreisjugendpflege Ausnahmegenehmigungen zu Auftritten von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen.

4.6.3 Struktureller Jugendschutz

Mit dem strukturellen Jugendschutz werden gestalterisch und planerisch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen verbessert. Durch die direkte Zusammenarbeit mit der Bauabteilung wird eine kind- und jugendgerechte Bauleitplanung unterstützt.

5 Berichtswesen

Ziel eines fortlaufenden Berichtswesens ist es, über die systematische Erfassung verschiedener Daten (Art und Anzahl der Angebote, Teilnehmer/innen, regionale Verteilung u.ä.) die Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms zu evaluieren und durch die gewonnenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln. Es beinhaltet die Erfassung, statistische Aufbereitung und Auswertung dieser Daten, die dann mit den Fachkräften im kommunikativen Prozess zu interpretieren sind, um daraus Schlussfolgerungen sowohl für die jeweils eigene Arbeit der verschiedenen Träger/Anbieter als auch für eine kreisweit abgestimmte Planung zu ziehen. Solche Leistungsdaten aus der Praxis sollen zudem sowohl die Arbeit der freien als auch die der öffentlichen Träger transparent machen; sie liefern damit auch die Grundlage für jugendpolitische Entscheidungen.

Ziel der Kreisjugendpflege ist es, gemeinsam mit den verschiedenen Trägern und der Jugendhilfeplanung ein solches Berichtswesen, wie es im Landkreis Alzey-Worms bislang nicht existiert, aufzubauen. Es soll alle zwei Jahre aktualisiert werden.

Literaturquellen



11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, 2002



KOMM,A, Kommunale Jugendarbeit in Baden-Württemberg, 1993



Aufgabenbeschreibung „Kommunale Jugendarbeit“, Bayrischer Jugendring, 1999



Empfehlung kommunale Jugendarbeit, Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, 2005



www.kreis-alzey-worms.de, 2005



www.jugend.rlp.de, 2005

Anhang

1. Gesetzestexte
2. Verwaltungsgliederungsplan
3. Förderrichtlinien des Landkreises Alzey-Worms

Gesetzestexte

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder –und Jugendhilfegesetz)

§ 1 [Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 [Aufgaben der Jugendhilfe]

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35 a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),

8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a,53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3 [Freie und öffentliche Jugendhilfe]

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4 [Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe]

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 8 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht, dem Vormundschaftsgericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 9 [Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen]

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 11 [Jugendarbeit]

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 [Förderung der Jugendverbände]

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammen-

schlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 14 [Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz]

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 69 [Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter]

(1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger. Örtliche Träger sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Landesrecht regelt, wer überörtlicher Träger ist.

(2) Landesrecht kann regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist. Landesrecht bestimmt, in welcher Weise die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch in den anderen Gemeinden des Kreises sichergestellt wird, falls der Kreis dazu nicht in der Lage ist; wird durch kreisangehörige Gemeinden als örtliche Träger das gesamte Gebiet eines Kreises abgedeckt, so ist dieser Kreis nicht örtlicher Träger.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.

(4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger abzustimmen; dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 entsprechend. Landesrecht kann Näheres regeln.

73 [Ehrenamtliche Tätigkeit]

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 [Förderung der freien Jugendhilfe]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.

(5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 79 [Gesamtverantwortung, Grundausrüstung]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und

ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen. Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 [Jugendhilfeplanung]

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 81 [Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen]

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,

4. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
6. der Gewerbeaufsicht,
7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. den Justizvollzugsbehörden und
9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

§ 90 [Erhebung von Teilnahmebeiträgen]

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

1. der Jugendarbeit nach § 11,
2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 24

können Teilnahmebeiträge oder Gebühren festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

AGKJHG

§ 1 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Jugendhilfe trägt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger dazu bei, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung verwirklicht wird. Sie ist berechtigt und verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie die Voraussetzungen für eine familien- und kinderfreundliche Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt geschaffen und erhalten werden. Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es auch, sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegen gewirkt wird.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Jugendhilfe insbesondere darauf hinzuwirken, dass

1. die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen Benachteiligungen abgebaut werden mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen,
2. die Integration behinderter junger Menschen gefördert wird,
3. die besonderen sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden,
4. bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie die Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden besonders berücksichtigt wird,
5. Suchtgefahren und der Entstehung von Gewalt in besonderer Weise vorgebeugt wird.

(3) Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den zuständigen Jugendhilfeausschuss oder an den Landesjugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamts und des Landesjugendamts bleiben unberührt.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte. Sie erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und nach Anhörung des Landkreises große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gewährleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als örtliche Träger. Die Bestimmung zum örtlichen Träger ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen; ein Widerruf erfolgt auch dann, wenn die große kreisangehörige Stadt dies beantragt.

(3) Jeder örtliche Träger errichtet ein Jugendamt und stattet dieses mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln aus.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, treffen.

§ 3 Satzung und Organisation des Jugendamts

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt durch Satzung die Angelegenheiten des Jugendamts, die einer solchen Regelung bedürfen. Die Satzung hat insbesondere Regelungen zu enthalten über

1. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem örtlichen Träger auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren
4. die Jugendhilfeplanung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Bei der Organisation des Jugendamts ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 24 Jugendschutz

(1) Es ist Aufgabe des Jugendschutzes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor gefährdenden Einflüssen, Suchtmitteln und Kriminalität, zu schützen.

(2) Zu den Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehört es, Gefährdungen von jungen Menschen vorzubeugen und entgegenzuwirken sowie positive Bedingungen für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Er soll junge Menschen insbesondere zu Kritikfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und sozialer Verantwortung befähigen.

(3) Das Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Schul-, Polizei- und allgemeinen Ordnungsbehörden sowie mit anderen geeigneten Behörden, Einrichtungen und Stellen in der Öffentlichkeit auf besondere Gefährdungen für Kinder und Jugendliche hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Beratung in Fragen des Jugendschutzes; es hat dabei die Belange der betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders zur Geltung zu bringen.

(4) Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden nehmen innerhalb ihrer Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes auch Aufgaben des Jugendschutzes wahr und führen Maßnahmen nach § 1 des Jugendschutzgesetzes sowie Jugendschutzkontrollen durch. Sind Jugendschutzmaßnahmen erforderlich, so haben die Polizei oder die allgemeinen Ordnungsbehörden das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber zu unterricht-

ten. Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden leisten dem Jugendamt auf Ersuchen Amtshilfe, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich ist.

(5) Die Bediensteten der Polizei, der allgemeinen Ordnungsbehörden und des Jugendamts sind befugt, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, sowie zur Überwachung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Räume und Verkaufsstellen während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt

Satzung

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt hat im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe vor allem
 - junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
 - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
 - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- u. familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Es hat insbesondere nach dem Grundsatz der Subsidiarität mit den Jugendverbänden und freien Vereinigungen der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zusammenzuarbeiten und diese zu unterstützen (§ 4 SGB VI-II) sowie ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe herbeizuführen.

Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

KREISVERWALTUNG ALZEY - WORMS

Verwaltungsgliederungsplan

Stand: 20.11.2004

Landrat Görisch

Vertreter:

Erster Kreisbeigeordneter Jürging (Allgemeiner Vertreter)

Kreisbeigeordneter Klippel

Kreisbeigeordneter Erbes

L = Landrat Görisch

L* = Baudirektor Dr. Schmitt

Geschäftsbereich I = Reg. Direktor Linkerhäger

Geschäftsbereich II = Kreisbeigeordneter Klippel

Geschäftsbereich III = Kreisbeigeordneter Erbes

1 <u>Zentrale Aufgaben und Finanzen</u>	L	2 <u>Rechtsangelegenheiten, Schule und Kultur</u>	L/III	3 <u>Ordnung und Verkehr</u>	I	4 <u>Soziales</u>	L	5 <u>Jugend und Familie</u>	L
<p>Abteilungsleiter: KOVR Gosenheimer Vertretung: Ref. 10 - 12 + 15 AR Kauff Ref. 13 + 14 OAR Mörch</p> <p>10 Büroleitung, Bürgerberatung 11 Organisation und Datenverarbeitung 12 Personalverwaltung 13 Allgemeine Finanzverwaltung, wirtschaftliche Einrichtungen 14 Kreiskasse 15 Büro des Landrates, Medien, Partnerschaften, Geschäftsführung Wirtschaftsförderungsgesellschaft</p>		<p>Abteilungsleiterin: KVDin Emrich Vertretung: Ref. 20 + 22 AR Jacobs Ref. 21 Reg. Dir. Linkerhäger Ref. 23 + 24 ARin Menzel</p> <p>L 20 Kommunalaufsicht, Wahlen 21 Allgem. Rechtsangelegenheiten 22 Zentrale Bußgeldstelle 23 Schule, Sport und Kultur</p> <p>III 24 Öffentl. Personennahverkehr, Schülerbeförderung</p>		<p>Abteilungsleiter: OAR Loos Vertretung: Ref. 30 - 32 ARin Bieser Ref. 33 + 34 AR Jung, C.-H.</p> <p>30 Ordnungsbehörde 31 Ausländerwesen 32 Brand- und Katastrophenschutz 33 Straßenverkehr, Verkehrswirtschaft 34 Kraftfahrzeugzulassung</p> <p>Wahrnehmung der Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner</p>		<p>Abteilungsleiter: OAR Straus Vertretung: AR Jung, K.-H.</p> <p>40 Sozialhilfe 41 Soziale Sonderaufgaben, Versicherungsamt 42 Kriegsoffer und Schwerbehinderte, Ausbildungsförderung</p>		<p>Abteilungsleiter: SozAR Herz Vertretung: VA Fleischer</p> <p>50 Verwaltung des Jugendamtes, Einrichtungen der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Erziehungsgeld 51 Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Unterhaltsvorschussleistungen 52 Soziale Dienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe 53 Außerschulische Jugendbildung, Jugendschutz, Freizeitgestaltung, Jugendhilfeplanung, Statistik</p>	
<p>Referatsleitung: Ref. 10 KOVR Gosenheimer Ref. 11 AR Rauschkolb Ref. 12 AR Kauff Ref. 13 OAR Mörch Ref. 14 KA Haas Ref. 15 KA Sippel</p>		<p>Referatsleitung: Ref. 20 AR Jacobs Ref. 21 KVDin Emrich Ref. 22 AI Horn Ref. 23 ARin Menzel Ref. 24 KA Marx</p>		<p>Referatsleitung: Ref. 30 OAR Loos Ref. 31 ARin Bieser Ref. 32 KA Maurer Ref. 33 AR Jung, C.-H Ref. 34 VA Saß</p>		<p>Referatsleitung: Ref. 40 OAR Straus Ref. 41 AR Jung, K.-H. Ref. 42 KA Bouillon</p>		<p>Referatsleitung: Ref. 50 SozAR Herz Ref. 51 VA Menger Ref. 52 VA Krämer Ref. 53 VA Fleischer</p>	

Richtlinie

zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms durch
Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten von Arbeitsmitteln

Um die Aktivitäten im jugendpflegerischen Bereich zu fördern, gewährt der Landkreis Alzey-Worms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Trägern der Jugendarbeit Zuwendungen zu den Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln nach Maßgabe der folgende Vorschriften:

1. Begriff

- 1.1 Arbeitsmittel im Sinne dieser Richtlinien sind Geräte und Gegenstände, die im Rahmen der Jugendarbeit eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Zelt- und Spielmaterial, Musikinstrumente, technische und elektronische Geräte.
- 1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind die Ausstattung einer Geschäftsstelle mit Büromaschinen und –material sowie Sportgeräte.

2. Träger

- 2.1 Als Träger der Jugendarbeit kommen die anerkannten Jugendverbände, die sonstigen Jugendgemeinschaften, die eine ständige Tätigkeit im Kreisgebiet nachweisen können und kommunale Träger in Betracht.
- 2.2 Jugendverbände, die grenzüberschreitend wirken, können anteilig berücksichtigt werden.

3. Gegenstand

- 3.1 Zuwendungen werden gewährt zu den angemessenen Anschaffungskosten, soweit sie den Betrag von 150,00 Euro pro Gegenstand oder Einheit nach Ziffer 1.1 übersteigen und die Förderungsfähigkeit festgestellt ist.
Bei einer Erstausrüstung wird auch das notwendige Zubehör gefördert.
- 3.2 Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs.
Sind diese erschöpft, können Anträge erst wieder im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.
- 3.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 3.4 Der Zuschuss beträgt ein Drittel der als zuschussfähig anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 550,00 Euro. Hierbei ist Ziffer 2.2 zu berücksichtigen.

4. Verfahren

- 4.1 Der Antrag ist von der zentralen Organisation des Antragstellers unter Angabe der bereits im Zuständigkeitsbereich vorhandenen gleichartigen Arbeitsmittel und der Einsatzmöglichkeit unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zu stellen.
Bei sonstigen Jugendgemeinschaften wird der Antrag vom Jugendamt gesondert geprüft. Die Stadt bzw. Verbandsgemeinde entspricht hierbei der zentralen Organisation eines Jugendverbandes.
Der Kreisjugendring Alzey-Worms e.V. bildet die zentrale Organisation für im Kreis bestehende Jugendringe und kleinere Jugendverbände. Bei kleineren Zuschussbeträgen von weniger als 150,00 Euro stellt die zentrale Organisation einen die Kleinanträge zusammenfassenden Sammelantrag.
- 4.2 Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über den Zuschussantrag zu entscheiden.
Der Jugendhilfeausschuss ist jährlich über die bewilligten und ausgezahlten Mittel zu informieren.
- 4.3 Das Jugendamt stellt gemäß dieser Richtlinie die Förderungswürdigkeit fest.
Wird die Anschaffung bereits vor Antragstellung oder ohne die vorherige Feststellung der Förderungsfähigkeit getätigt, hat dies die Versagung des Zuschusses zur Folge.
- 4.4 Der Zuschuss ist im Rechnungsjahr der Bewilligung in Anspruch zu nehmen.
- 4.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen mit verbindlichem Überweisungsvermerk bzw. Quittung.
- 4.6 Bei Unterschreitung des Kostenvoranschlages wird der tatsächliche Rechnungsbetrag zugrunde gelegt, soweit dadurch eine Verringerung des Höchstzuschusses von 550,00 Euro ausgelöst wird.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Richtlinie wurde am 25.10.2001 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst und gilt ab 01.01.2002.

Richtlinie

des Landkreises Alzey-Worms
zur Förderung der freien Jugendarbeit
- Zuwendungen für Freizeit-, Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis Alzey-Worms gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuschüsse für

Freizeiten, Lager, Fahrten - Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung,

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,

Lehrgänge bzw. Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Antragsberechtigt sind anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgruppen; dabei sind unter sonstigen Jugendgruppen ständig arbeitende Jugendgemeinschaften, bei denen die zu fördernden Maßnahmen wesentliche Bestandteile ihrer Jahresarbeit darstellen, zu verstehen.
- 1.4 Es werden nur Teilnehmer und Betreuer, die ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben, gefördert.
- 1.5 Von der Förderung ausgenommen, sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben sowie der Kreisjugendring und die politischen Jugendverbände.
- 1.6 Gemischte Veranstaltungen - Freizeiten mit Seminarteil - können lediglich als Freizeiten gewertet werden.
- 1.7 Der Kreiszuschuss ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.
- 1.8 Haben behinderte junge Menschen teilgenommen, bestätigt der Träger, dass der Schwerbehindertenausweis oder ein sonstiger Nachweis gemäß Schwerbehindertengesetz vorgelegen hat.

2. **Freizeiten, Lager, Fahrten - Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung**

2.1 Voraussetzung

Es können nur Maßnahmen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen und nicht am Wohnort zur Durchführung gelangen, gefördert werden.

2.2 Veranstaltungsdauer

Die Maßnahme muß mindestens 3 volle und darf höchstens 21 Tage umfassen. Dabei werden An- und Abreisetag als volle Tage berechnet. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden höchstens 28 Tage als zuschussfähig anerkannt.

2.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen.

Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer über 27 Jahre mitgerechnet werden.

Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

2.4 Altersgrenzen

Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf 7 - 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

2.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer 2,00 Euro

behinderte Teilnehmer 5,50 Euro

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer
ab 10 Veranstaltungstagen 6,00 Euro

3. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter

3.1 Voraussetzung

Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die jugendpflegerische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Jugendverbände und Jugendgruppenleitern dienen.

Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen.

Von den Lehrgängen zur Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgegliedertes Programm beizufügen.

3.2 Veranstaltungsdauer

Die Höchstdauer der Lehrgänge soll 15 Tage nicht überschreiten. Die Mindestdauer beträgt 1 Tag.

Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt.

Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

3.3 Teilnehmerzahlen

Es müssen mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf in der Regel höchstens 40 Teilnehmer.

Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

3.4 Altersgrenzen

Die Teilnehmer müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert zu Kennzeichnen.

3.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer 5,00 Euro

behinderte Teilnehmer 5,50 Euro

für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer 6,00 Euro

4. **Lehrgänge bzw. Seminare zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung.**

4.1 Voraussetzung
Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die die der staatsbürgerlichen Bildung oder sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen
Nicht gefördert werden Konferenzen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die nur dem organisatorischen Aufbau des Verbandes dienen.
Von den Lehrgängen zur staatsbürgerlichen Bildung der Jugend - politische Jugendbildung ist ein genaues, nach Arbeitsstunden aufgliedertes Programm beizufügen.

4.2 Veranstaltungsdauer
Die Höchstdauer der Lehrgänge soll 15 Tage nicht überschreiten. Die Mindestdauer beträgt 1 Tag.
Ein Zuschuss wird gewährt, wenn ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden durchgeführt wird. Wird ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt, wird der halbe Zuschusssatz gewährt.
Bei mindestens drei zusammenhängenden Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag als voller Tag, wenn jeweils ein Programm von mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.

4.3 Teilnehmerzahlen
Es müssen mindestens 5 Jugendliche und 1 Gruppenleiter an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf in der Regel höchstens 40 Teilnehmer.
Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleiter oder pädagogischer Helfer mitgerechnet werden.

4.4 Altersgrenzen
Das Alter der Teilnehmer ist beschränkt auf 12 - 27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.
Gruppenleiter oder pädagogische Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Sie sind im Antrag gesondert zu Kennzeichnen.

4.5 Zuschusshöhe

Teilnehmer	5,00 Euro
behinderte Teilnehmer	5,50 Euro
für Gruppenleiter oder pädagogische Helfer	6,00 Euro

5. **Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 25.10.2001 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst und treten am 01.01.2002 in Kraft.
Die Richtlinien in der Fassung vom 14.10.1997 werden damit ungültig.

Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms für den Bau und die Erstausrüstung von Häusern der offenen Tür, Jugendheimen und Jugendtreffs

1. Ziel

Der Landkreis Alzey-Worms fördert als Träger des Jugendamtes durch Zuschüsse den Bau und die Erstausrüstung von Häusern der offenen Tür (HOT), Jugendheimen und Jugendtreffs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Grundsätzen:

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Kreisförderung sind der Bau, der Ausbau und die Erstausrüstung der Einrichtungen. Sie müssen im Landkreis gelegen sein.
- 2.2 Der Erwerb und Umbau eines geeigneten Gebäudes oder geeigneter Räumlichkeiten (z.B. Nutzungsänderung) steht dem Neubau nach Ziff. 2.1 gleich.
- 2.3 Häuser der offenen Tür sind Einrichtungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Gruppen- und Werkräumen sowie einem Aufenthaltsraum mit täglichen Öffnungszeiten. Sie stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und sollen von mindestens einer pädagogischen Fachkraft geleitet werden.
- 2.4 Jugendheime sind Einrichtungen freier Träger, die in der Regel nur organisierten Jugendgruppen zur Verfügung stehen.
- 2.5 Jugendtreffs sind Einrichtungen mit einem oder mehreren Räumen, die allen Kindern und Jugendlichen offen stehen.
- 2.6 Die Träger bestimmen die Zielsetzung der Einrichtungen. Die Raumgestaltung und die Benutzungsordnung müssen gewährleisten, dass die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zum Mittelpunkt der Begegnung werden und ihnen die Möglichkeit geben, ihre Freizeit nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Das Jugendamt ist in die Planung einzubeziehen.
- 2.7 Einrichtungen innerhalb anderweitig genutzter Gebäude (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeindezentren, Sporthallen) sind zu fördern, wenn sie ausschließlich der Jugendarbeit dienen, die Kosten getrennt ausgewiesen werden und keine Förderung durch den Landkreis im Rahmen des Gesamtvorhabens erfolgt (Vermeidung einer Doppelförderung).

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und die Gemeinden.

4. Zuschussfähige Kosten

- 4.1 Zuschussfähig sind die vom Träger des Jugendamtes anerkannten Kosten für:
- a) Baukonstruktion – 180 €/cbm neugeschaffenen Raumes
 - b) Gebäudetechnik auf detaillierten Nachweis, maximal jedoch 19 % von a)
 - c) Kosten der Einbindung und des Umbaus vorhandener Räume nach detaillierter Aufstellung.
 - d) Kosten einer Außenanlage, maximal jedoch 9,9 % von a) bis b)
 - e) Baunebenkosten - maximal 11,3 % von a) bis d)
 - f) Kosten der Erstausrüstung
 - max. 3.600,-- € je Gruppenraum
 - Küchenausstattung - maximal 1.600,-- €.

Zuschüsse für die Erstausrüstung werden nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gem. Ziff. 2 gewährt.

- 4.2 Nicht zuschussfähig sind Grundstückskosten, Kosten des Bauunterhalts und die Kosten für Arbeitsmaterial wie Bücher, Spiele, Werkzeug, Rundfunk- Fernsehgeräte u. a.m.
- 4.3 Träger, die nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigte der Grundstücke sind, auf denen die Maßnahmen verwirklicht werden, erhalten eine Förderung nur, wenn das Nutzungsrecht den in Ziffer 5.2 letzter Satz genannten Zeiten entspricht.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Die Höhe des Kreiszuschusses beträgt bei kommunalen und anderen Trägern einheitlich 20 % der zuschussfähigen Kosten und beträgt höchstens 25.500,-- €. Maßnahmen mit einem Aufwand unter 500,-- € werden nicht bezuschusst.
- 5.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Träger verpflichtet, das geförderte Haus der offenen Tür 25 Jahre, Jugendheim 15 Jahre oder den Jugendtreff 10 Jahre ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge sind bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für eine im darauffolgenden Jahr beabsichtigte Maßnahme einzureichen.
- 6.2 Den Anträgen sind beizufügen
- a) Beschreibungen der Maßnahmen
 - b) Kostenvoranschläge
 - c) Finanzierungspläne
 - d) Nachweise des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung
 - e) die rechtsgültige Verpflichtung, die zu fördernde Einrichtung für mindestens für die Dauer der in Ziffer 5.2, letzter Satz, genannten Zeiten bestimmungsgemäß zu betreiben.

7. **Bewilligung**

- 7.1 Über die Zuschussanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss
- 7.2 Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Angemessenheit der zu fördernden Maßnahmen. Verspätet eingereichte Anträge werden nach den rechtzeitig gestellten Anträgen berücksichtigt. Der Baubeginn vor Bewilligung nach Nr. 7.1 begründet keine Notwendigkeit im Sinne von Satz 1.
- 7.3 Bei Baubeginn vor Erteilung eines Vorbescheides durch die Verwaltung des Jugendamtes kann der Zuschuss versagt werden.

8. **Zahlungen**

- 8.1 Die Zuschüsse werden in vier Teilbeträgen nach Baufortschritt gezahlt.
- 8.2 Nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgen Spitzenabrechnung und Schlusszahlung. Unterschreitet der errechnete Zuschuss die Summe der geleisteten Teilzahlungen, ist der Träger zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.
- 8.3 Der Schlussverwendungsnachweis ist zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

9. **Rückzahlung**

Wird die Einrichtung vor Ablauf der in Ziffer 5.5, letzter Satz, genannten Zeiten aufgegeben oder einem anderen Zweck zugeführt, ist der Zuschuss im Verhältnis der Nutzungsdauer zur Bindungsfrist, aufgerundet auf volle Jahre, zurückzuzahlen.

10. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde am 22.05.2002 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst und gilt ab 01.01.2002.

Richtlinie

Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum und von Ferienspielen im Landkreis Alzey-Worms

1. Der Landkreis Alzey-Worms stellt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mittel zur
 - Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum und für
 - Ferienspielezur Verfügung.
Diese Mittel sind grundsätzlich für Veranstaltungen des Jugendamtes vorgesehen. Eine Stärkung der Jugendarbeit im ländlichen Raum soll erreicht werden.
2. An Jugendverbände und Jugendgruppen von freien oder öffentlichen Trägern können aus diesem Etat - ohne Rechtsanspruch - für herausragende Veranstaltungen (z. B. Open-Air-Konzerte, Spielfeste, Veranstaltungswochenenden, internationale Jugendbegegnungen) im Kreisgebiet, die für alle Kinder und Jugendliche offen sein müssen, Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt werden:
 - 2.1 Die Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durchzuführen.
 - 2.2 Das Programm, der Kostenvoranschlag und der Finanzierungsplan sind spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung dem Jugendamt vorzulegen und mit dem/der Jugendpfleger/in durchzusprechen. Ein Antrag allein genügt nicht.
 - 2.3 Kosten für Speisen und Getränke werden nicht bezuschusst. Einnahmeüberschüsse durch den Verkauf von Speisen und Getränke sind in der Endabrechnung aufzuführen.
 - 2.4 Die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Zuschusses, maximal 90 % der ungedeckten Kosten, werden durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt bzw. festgesetzt.
 - 2.5 Der Zuschuss wird gewährt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung die Abrechnung (Einnahmen und Ausgaben mit Originalrechnungen und -quittungen) vorgelegt wird.
 - 2.6 Der Endabrechnung ist ein Abschlußbericht über den Verlauf und die Teilnehmerzahl (auch Zeitungsbericht, Flugblätter, Plakate etc.) beizufügen.
3. Der Kreisjugendring und die politischen Jugendverbände sind von der Zuschussgewährung ausgenommen.
4. Zur Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit werden Veranstaltungen zur Gewinnung und Ehrung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert.
In diesem Zusammenhang können angemessene Kosten für Speisen und Getränke bezuschusst werden. Die Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 zweiter Satz und 2.4 bis 2.6 gelten entsprechend.
5. Diese Richtlinie wurde vom Jugendhilfeausschuss am 14.10.1997 neu gefasst und tritt am 01.01.1998 in Kraft. Damit wird die seitherige Fassung ungültig.

Richtlinie

des Landkreises Alzey-Worms
über die besondere Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Freizeiten

1. Allgemeines

Der Landkreis Alzey-Worms gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Kostenbeiträgen für Freizeitmaßnahmen gemeinnütziger und öffentlicher Träger, um Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an Ferienfreizeiten zu ermöglichen.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2. Personenkreis

Zuschussberechtigt sind die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Alzey-Worms, die bei Beginn der Maßnahme mindestens 7, aber noch nicht 18 Jahre alt sind und für die im laufenden Kalenderjahr noch kein Zuschuss nach dieser Richtlinie gewährt wurde.

3. Einkommens- und Vermögensgrenzen

Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der §§ 76 - 79 und 84 - 85 Bundessozialhilfegesetz (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen). Geringfügige Überschreitungen der Einkommens- und Vermögensgrenzen werden gem. Bundessozialhilfegesetz auf den Zuschuss angerechnet.

4. Zuschusshöhe und Mindesteigenbeteiligung

Die Höhe des maximalen Zuschusses und die Höhe von Mindesteigenbeiträgen werden zu Beginn eines Haushaltsjahres vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.

5. Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Der Antrag ist unter Erklärung und Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der anrechenbaren Belastungen der zuschussberechtigten Personen bzw. des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Der Zuschuss führt nach Beendigung der Maßnahme und nach Vorlage eines Nachweises über die Teilnahme (z. B. gezeichnete Teilnehmerliste) innerhalb von zwei Monaten an den Träger ausgezahlt.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden vom Jugendhilfeausschuss in der Sitzung vom 26.02.1998 beschlossen und gelten ab dem 01.01.1998.